

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien Universitätsgesetz 2002 – UG

BGBI I 2002/120 idF BGBI I 2004/21, I 2004/96, I 2004/116,
I 2005/77, I 2006/74, I 2007/24, I 2007/87, I 2008/134, I 2009/81,
I 2010/111, I 2011/13, I 2011/45, I 2012/35, I 2012/47, I 2012/52,
I 2013/18, I 2013/52, I 2013/79, I 2013/124, I 2013/168,
I 2013/176, I 2014/16, I 2014/45, I 2015/21, I 2015/131,
I 2017/11, I 2017/129, I 2018/8, I 2018/30, I 2018/31, I 2018/52,
I 2018/56, I 2019/3, I 2020/135, I 2021/20, I 2021/93, I 2021/177

I. Teil Organisationsrecht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt Grundsätze, Aufgaben und Geltungsbereich

Ziele

§ 1. Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Universitäten sind Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch

Wissenschaft vollzogen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalte als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten mit dem Ziel einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen. Um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen, konstituieren sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher **Autonomie und Selbstverwaltung.**¹⁾

(2) [entfallen mit BGBl I 2021/93]

IdF BGBl I 2018/31, I 2021/93.

1) Die mit der Überschrift „Ziele“ betitelte Bestimmung enthält allgemeine Ausführungen zu den Aufgaben der Universitäten (vgl. auch § 3) und kann der Interpretation der Inhalte anderer Bestimmungen des UG dienen.

Leitende Grundsätze

§ 2. Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:¹⁾

1. **Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);**

2. **Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst;**

3. **Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;**

3a. **Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität;²⁾**

4. **Lernfreiheit;**

5. **Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge, insbesondere für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen;**

6. Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre;

7. nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals;

8. Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;

9. Gleichstellung der Geschlechter;

10. soziale Chancengleichheit;

11. besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen;³⁾

12. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung;

13. Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige;⁴⁾

14. Nachhaltige Nutzung von Ressourcen.⁵⁾

IdF BGBl I 2013/124, I 2015/21, I 2015/131, I 2017/129, I 2021/93.

1) Diese Bestimmung richtet sich vor allem an die Organe der Universitäten.

2) *Das Thema „gute wissenschaftliche Praxis“ und „akademische Integrität“ hat in den letzten Jahren – berechtigterweise – einen immer größeren Stellenwert erhalten. Im UG ist ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität bereits geregelt und sanktioniert: das Plagieren und die darauffolgende Aberkennung des akademischen Grades bzw. andere studienrechtliche Konsequenzen. Mit dieser Änderung des UG wird das „Ghostwriting“ als weiterer Aspekt rechtlich sanktioniert. Zusätzlich wird in § 2 als weiterer leitender Grundsatz der Universität die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität aufgenommen. (ErläutRV 21/2).*

3) *Entsprechend einem ihrer leitenden Grundsätze (§ 2 Z 11) haben die Universitäten in allen ihren Aufgabenbereichen auf die behinderten Menschen Rücksicht zu nehmen. Sie haben daher vor allem in der Lehre, aber auch in der Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in den Dienstleistungsbereichen den Erfordernissen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen (behindertengerechtes Bauen, behindertengerechte Lehrangebote, behindertengerechte Arbeits- und Studienplätze). Auch im Rahmen der Leistungsvereinbarung sind entsprechende Angebote zu verhandeln. (AB 02)*

4) *Das Thema „Vereinbarkeit“ wird in den leitenden Grundsätzen des UG explizit verankert. Damit wird bezweckt, dass Universitäts-*

angehörige (§ 94) mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige stärker sichtbar gemacht werden. Dies gilt sowohl für Studierende als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität. Da die leitenden Grundsätze für die Interpretation der anderen Bestimmungen des UG herangezogen werden, wird in Hinkunft auch das Thema „Vereinbarkeit“ für die Interpretation der Bestimmungen des UG heranzuziehen sein. (ErläutRV 15/1)

5) In den Erläuterungen (ErläutRV 15/2) wird lediglich ausgeführt, dass das Thema „Nachhaltigkeit“ bei den leitenden Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten in § 2 verankert werden und damit dem gesellschaftlichen Auftrag der Universitäten verstärkt Rechnung getragen werden soll.

Aufgaben

§ 3. Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs¹⁾ folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst;

2. Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste;

3. wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;

4. Entwicklung und Förderung geeigneter Karrieremodelle für den höchstqualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs;²⁾

5. Weiterbildung;

6. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität;

7. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;

8. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesell-

schaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;

9. Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung;³⁾

10. Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen;

11. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

IdF BGBl I 2013/124, I 2021/93, I 2021/177.

ErläutRV02: *Bei der Erfüllung der zentralen Aufgaben der Universitäten ist auf die Interessen der Studierenden Bedacht zu nehmen und ihnen insbesondere in Studienangelegenheiten ein entsprechendes Mitspracherecht einzuräumen. Die Universität hat auch geeignete Angebote für Behinderte, Berufstätige, Studierende mit Betreuungspflichten, Senioren und Fernstudierende zu machen und eine geeignete Infrastruktur für behinderte Menschen durch behindertenfreundliches Bauen und behindertengerechte Lehrangebote (zB blindengerechte Online-Lehrveranstaltungen, Gebärdensprachdolmetscher) zur Verfügung zu stellen.*

Entsprechend dem Prinzip des Gender Mainstreaming, zu dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat (Ministerratsbeschluss vom 7. Juli 2000), ist eines der Ziele der Reform auch die Gleichstellung von Frauen und Männern. Diese wurde daher in die Grundsätze und Aufgaben der Universitäten aufgenommen.

1) Der **Wirkungsbereich** der Universitäten wird im § 7 definiert.

2) *Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Praxis der Universitäten, in der Regel für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs befristete Arbeitsverträge vorzusehen. Anstelle von unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit Kündigungsmöglichkeit werden mehrere befristete Arbeitsverträge aneinandergereiht – Stichworte „Kündigungskultur“ und „prekäre Arbeitsverhältnisse“. Diese seit langem bekannte Praxis soll im Zuge der Neufassung des § 109 im Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH vom 3. Oktober 2019 überdacht werden. Durch die Neufassung des § 109, deren große Neuerung darin besteht, dass sämtliche Arbeitsverhältnisse bei der Berechnung der Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse zusammengezählt werden, ohne Unterscheidung, ob die befristeten Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinanderfolgen oder nicht, wird auch die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse mit insgesamt acht Jahren begrenzt.*

Im Begutachtungsverfahren wurde diese Regelung kritisiert. Es wurde das Argument vorgebracht, dass dies einem Berufsverbot gleichkäme, weil nach der Gesamtdauer von acht Jahren keine weitere Anstellung möglich sei, da es quasi unmöglich wäre, von der Universität ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu erhalten. Dies betrifft in erster Linie Lehrbeauftragte sowie die drittmittelbeschäftigten Personen.

Was aus gesellschaftspolitischer Sicht daher höchst wünschenswert ist, nämlich die Zurückdrängung von prekären Arbeitsverhältnissen, wurde auf individueller Ebene abgelehnt. Hier sind die Universitäten gefordert, entprekarisierende Modelle zu entwickeln.

In der Diskussion um § 109 UG wurde daher gefordert, dass Begleitmaßnahmen die Neureglung des § 109 unterstützen sollen, die von der Universität verlangen, Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu entwickeln. (ErläutRV 21/2).

3) Konkretisiert wird diese Grundsatzfestlegung insb durch die Bestimmungen der §§ 20a und 20b sowie der §§ 41 bis 44 über die **Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung**.

Rechtsform

§ 4. Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.¹⁾

Stammfassung.

ErläutRV 02: *Diese Bestimmung soll die Frage beantworten, wie Universitäten als möglichst eigenständige Einheiten konstruiert werden können, aber dennoch weiterhin vom Staat zu erhalten und zu finanzieren sind. Universitäten sollen als Institutionen Verantwortung übernehmen können, gegenüber anderen Universitäten des In- und Auslands sowie gegenüber außeruniversitären Forschungseinrichtungen wettbewerbsfähig und vor staatlichen Eingriffen geschützt sein. Die Lösungsvariante der Einrichtung der Universitäten als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird – wie schon im Begutachtungsverfahren – nicht vorgeschlagen, da die besondere Aufgabenstellung der Universität und ihre gesellschaftliche Funktion zur Folge hätten, dass privatrechtliche Rechtsformen mit umfangreichen Ausnahme- und Spezialregelungen versehen werden müssten und damit der mit einer privatrechtlichen Rechtsform erstrebte Gewinn an rechtlicher Effizienz verloren ginge. Überdies würden die steuerlichen Konsequenzen, wie etwa die Verpflichtung zur Abführung der Kommunalsteuer, die Budgets erheblich belasten. Auch die Form der Stiftung erscheint nicht ge-*

eignet, da dafür die adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen fehlen. Stiftungen eignen sich eher für Vermögensverwaltungen, sie bieten keine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende interne Organisation. Es wäre bei Universitäten auch kaum möglich, den durch eine Stiftung begünstigten Personenkreis zu definieren.

Die hier vorgeschlagene Lösung bedeutet, dass Universitäten jeweils in ihrer Gesamtheit die volle Rechtsfähigkeit haben und als autonome Einrichtungen über eine umfassende Geschäftsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. Die Aktivitäten der Universitäten haben dabei der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Vermittlung der Kunst zu dienen. Als Einrichtungen des Bundes sind die Universitäten durch den Bund garantiert und daher auch durch ihn zu finanzieren.

1) Die gewählte Formulierung lässt offen, ob es sich um Körperschaften oder Anstalten handelt – vgl. Berka, Die Rechtsgestalt der Universität, in Novak (Hrsg), Res Universitatis (2003) 49ff.

Weisungsfreiheit und Satzungsfreiheit

§ 5. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben gemäß § 3 im Rahmen der Gesetze und Verordnungen¹⁾ weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008.

IdF BGBl I 2009/81.

ErläutRV 09: Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage (siehe Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008) um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

1) Obwohl die Bestimmung auf Art 81c Abs 1 B-VG Bezug nimmt und die Erläuterungen von „Anpassung“ sprechen, unterscheidet sich der Wortlaut der Formulierung von jenem des Art 81c B-VG: Nach Art 81c Abs 1 B-VG sind die Universitäten „im Rahmen der Gesetze“ autonom, die einfachgesetzliche Bestimmung normiert – noch dem Wortlaut des § 2 Abs 2 UOG 1993 folgend – jedoch auch eine Bindung an Verordnungen.

Geltungsbereich

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für folgende Universitäten:¹⁾

- 1. Universität Wien;**
- 2. Universität Graz;**
- 3. Universität Innsbruck;**
- 4. Medizinische Universität Wien;**
- 5. Medizinische Universität Graz;**
- 6. Medizinische Universität Innsbruck;**
- 7. Universität Salzburg;**
- 8. Technische Universität Wien;**
- 9. Technische Universität Graz;**
- 10. Montanuniversität Leoben;**
- 11. Universität für Bodenkultur Wien;**
- 12. Veterinärmedizinische Universität Wien;**
- 13. Wirtschaftsuniversität Wien;**
- 14. Universität Linz;**
- 15. Universität Klagenfurt;**
- 16. Universität für angewandte Kunst Wien;**
- 17. Universität für Musik und darstellende Kunst**

Wien;

- 18. Universität Mozarteum Salzburg;**
- 19. Universität für Musik und darstellende Kunst Graz;**
- 20. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz;**
- 21. Akademie der bildenden Künste Wien;²⁾**
- 22. Universität für Weiterbildung Krems.³⁾**

(2) Universitäten werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen.

(3) Zwei oder mehrere Universitäten können durch Bundesgesetz vereinigt werden.⁴⁾

(4) Eine Initiative zu einer Vereinigung kann auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen. Auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte und Rektorate sowie nach Stellungnahme der jeweiligen Senate kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Ver-

einigungsrahmenbestimmungen) vorlegen. Eine Vereinigung kann nur mit Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode wirksam werden.

(5) Die Beschlüsse für eine Initiative zu einer Vereinigung haben jedenfalls zu enthalten:

1. einen Vorschlag zur Regelung der Rechtsnachfolge sowie zum gewünschten künftigen Namen der Universität;

2. den gewünschten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung;

3. einen vorläufigen gemeinsamen Organisations- sowie Entwicklungsplan, der unter Berücksichtigung der Organisations- und Entwicklungspläne der beteiligten Universitäten erstellt wurde;

4. für den Fall der Beteiligung einer Medizinischen Universität einen Vorschlag für Regelungen im Organisationsplan, die sicherstellen, dass den der medizinischen Organisationseinheit zugehörigen Instituten, Kliniken etc. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden;

5. einen Vorschlag für Übergangsregelungen betreffend die obersten Leitungsorgane längstens innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Vereinigung und die gesetzlich eingerichteten Kollegialorgane sowie

6. einen Vorschlag für Übergangsregelungen betreffend die gemäß Organisationsplan der beteiligten Universitäten eingerichteten Organe und Gremien.

(6) Liegt eine Initiative zu einer Vereinigung gemäß Abs. 4 einschließlich der Beilagen gemäß Abs. 5 vor, so hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Zweckmäßigkeit der Vereinigung hinsichtlich der Ziele, der leitenden Grundsätze und der Aufgaben der Universitäten (§§ 1 bis 3) zu prüfen und darüber der Bundesregierung zu berichten. Eine Initiative zu einer Vereinigung von Universitäten kann im verfassungsrechtlich vorgesehenen Weg der Bundesgesetzgebung aber auch von der Bundesministerin oder dem Bundesminister selbst ausgehen.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.⁵⁾

(7)⁶) Die §§ 88, 116 und 116a beziehen sich auf alle Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1.⁷)

IdF BGBl I 2013/176, I 2019/3; I 2021/93, I 2021/177.

ErläutRV 02: *Die Errichtung und Auflassung von Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts hat durch Bundesgesetz zu erfolgen. Das heißt, dass der Bestand der vorhandenen Universitäten weiterhin gesetzlich abgesichert ist. Die im KUOG genannte Universität der Künste Innsbruck wurde bisher nicht eingerichtet und ist daher im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.*

Der Gesetzentwurf sieht die Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten vor.

1) Die Möglichkeit zur **Beifügung eines Zusatzes** zum gesetzlich festgelegten Namen der Universität (zB Johannes Kepler Universität Linz) wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen. Zuständig für die Festlegung eines derartigen Namenszusatzes ist mangels ausdrücklicher Erwähnung aufgrund der Auffangkompetenz des § 22 Abs 1 das Rektorat. Anders ErläutRV 21/2 zu Z 22, in denen ausgeführt wird, dass dies in der Satzung zu erfolgen hat.

2) Obwohl die **Akademie der Bildenden Künste Wien** als einzige Universität die Bezeichnung Universität nicht in ihrem Namen führt, hat sie den Status einer Universität.

3) **Die Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)** soll der Auflistung der bislang in § 6 Abs. 1 genannten Universitäten als 22. durch den Bund errichtete Universität angefügt werden. Dies soll der besseren Sichtbarkeit dieser Universität dienen und sicherstellen, dass die Donau-Universität Krems gemeinsam mit allen anderen Universitäten gemäß § 6 in künftige Überlegungen zur Gestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung eingebunden ist. (ErläutRV 19)

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018, BGBl. I Nr. 31/2018, wurde der Kurztitel des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems „(DUK-Gesetz 2004)“ auf den Kurztitel und die Abkürzung „UWK-Gesetz – UWKG“ abgeändert.

Wenig später, mit der Änderung des UG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wurde die Universität für Weiterbildung Krems mit der Bezeichnung „Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)“ in den Kanon der Universitäten in § 6 Abs. 1 als 22. Universität aufgenommen. Da viele der in dieser Bestimmung ge-

nannten Universitäten zwar eine zusätzliche Bezeichnung tragen (zB „Karl-Franzens-Universität Graz“), diese jedoch nicht im UG aufscheint, wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Donau-Universität Krems“ im UG entfallen zu lassen. Sollte die Universität für Weiterbildung Krems weiterhin eine zusätzliche Bezeichnung wünschen, kann dies im Rahmen der Satzung geregelt werden. (ErläutRV 21/2). Vgl dazu allerdings auch Anm 1)

Zu weiteren Regelungen vgl §§ 40b ff sowie § 143 Abs 65 ff.

4) Zu weiteren Regelungen vgl §§ 140a ff.

5) Diese Bestimmung wurde im Zuge der Umsetzung der Anwendung der Datenschutzgrundverordnung – EU-DSGVO ursprünglich als Abs. 2 des § 1 in das UG aufgenommen (siehe Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018, BGBl. I Nr. 31/2018). Da § 1 jedoch die Ziele der Universitäten regelt, wird diese Bestimmung nunmehr § 6 angefügt. (ErläutRV 21/2)

6) Die Doppelvergabe der Absatzbezeichnung basiert auf einem Redaktionsversehen.

7) Das UG enthielt bereits in seiner Stammfassung Bestimmungen, die über den unmittelbaren Anwendungsbereich der durch dieses Bundesgesetz errichteten Universitäten hinausreichen. Es handelt sich dabei um jene Bestimmungen, deren Tatbestände über eine einzelne Universität bzw. Bildungseinrichtung hinauswirken, wie zB die unberechtigte Führung von akademischen Graden, die nicht an eine bestimmte Universität oder Bildungseinrichtung gebunden ist, sondern generell strafbar ist.

Aufgrund von wiederkehrenden Diskussionen in den Medien und auch in der Literatur zu diesem Thema wird klargestellt, dass sich die in Abs. 7 genannten Bestimmungen auf sämtliche Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG beziehen. (ErläutRV 21/3)

Wirkungsbereich der Universitäten

§ 7. (1) Der Wirkungsbereich¹⁾ der Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 ergibt sich, soweit nicht Abs. 2 anderes bestimmt, aus den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes an den gleichnamigen Universitäten eingerichteten Studien²⁾ und Forschungseinrichtungen.

(2) Der Wirkungsbereich der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck ergibt sich aus den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes an den Medizini-

schen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck eingerichteten Studien und Forschungseinrichtungen.

(3) Änderungen der Wirkungsbereiche³⁾ der Universitäten sind nur im Wege der Leistungsvereinbarungen gemäß § 13⁴⁾ oder durch Verordnung der Bundesregierung gemäß § 8 zulässig.

IdF BGBl I 2015/131.

Erläuterung 02: *Da der Bund Erhalter der Universitäten ist, muss klargestellt sein, in welchen fachlichen Bereichen die einzelnen Universitäten tätig werden. Auszugehen ist von den Studien und Forschungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes an den einzelnen Universitäten eingerichtet sind.*

Damit ist auch eine Absicherung des derzeitigen Wirkungsbereichs der Universitäten gegeben. Eine Änderung kann nur einvernehmlich zwischen der Universität und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege der Leistungsvereinbarung oder auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers durch Verordnung der Bundesregierung gemäß § 8 herbeigeführt werden.

Der Aufgabenbereich der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, der Technischen Universitäten Wien und Graz sowie der Universitäten Linz und Klagenfurt war durch die Fakultätsgliederung des § 12 UOG (1975) vorgegeben. Die Fakultätsgliederung der Universität Wien, der Universität Innsbruck, der Technischen Universität Wien und der Technischen Universität Graz wurden mit der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. II Nr. 373/2000, neu geordnet. Die im UOG (1975) unter den Fakultäten der Universität Salzburg genannte Medizinische Fakultät wurde nicht realisiert und zählt daher auch nicht zum Wirkungsbereich dieser Universität.

Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur in Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien und die Wirtschaftsuniversität Wien sind bisher gemäß § 12 Abs. 7 UOG (1975) nicht in Fakultäten gegliedert.

Gleiches gilt für die Universitäten der Künste gemäß KUOG. Ihre grundsätzliche fachliche Ausrichtung ist bereits aus dem Namen der Universität ersichtlich. Bei der Festlegung des Wirkungsbereichs der Universitäten ist von der geltenden Rechtslage und dem Istzustand zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes auszugehen.

Der Wirkungsbereich der neuen Medizinischen Universitäten soll daher jeweils dem Aufgabenbereich der derzeitigen Medizinischen Fakultäten des gleichen Standorts entsprechen.

1) § 7 enthält keine exakte Definition des **Wirkungsbereiches der Universitäten**, sondern beschreibt den Wirkungsbereich lediglich in Form eines groben Rahmens, für dessen Inhalt der Name der Universität bzw der Fakultäten und die eingerichteten Studien Anhaltspunkte sind. Der Begriff „Wirkungsbereich“ der Universität iS des § 7 ist nicht deckungsgleich mit der Summe der an dieser Universität eingerichteten Studien. In diesem Sinne schlüssig verweisen die ErläutRV 02 zur Erklärung des Wirkungsbereiches der einzelnen Universitäten auf deren Fakultätsgliederung gem UOG 1993 bzw auf die fachliche Ausrichtung, die sich aus dem Namen von nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten ergibt. Vgl dazu auch *Faulhammer in Perthold-Stoitzner* (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1. 12. 2018, rdb.at) § 7 Rz 3 ff.

2) Die bis zum Inkrafttreten des UG an den einzelnen Universitäten **eingerichteten Studien** ergeben sich aus der Verordnung der BMin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten, BGBl II 1997/212, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UG geltenden Fassung.

3) Die **Auflassung oder Einrichtung eines Studiums** führt nicht zwingend zu einer Änderung des Wirkungsbereiches, weil unter dem Wirkungsbereich offenbar die „grundsätzliche fachliche Ausrichtung“ (vgl ErläutRV 02) einer Universität gemeint ist. Das Anbieten von medizinischen Studien durch die Universität für angewandte Kunst Wien wäre in diesem Sinne eine Ausweitung ihres Wirkungsbereiches.

4) Die Bezugnahme auf die **Leistungsvereinbarung** wird so zu verstehen sein, dass Einrichtungen oder Auflassungen von Studien, die eine Änderung des Wirkungsbereichs mit sich bringen und nicht durch Verordnung nach § 8 erfolgen, gesetzwidrig sind (also gegen § 7 verstoßen), wenn sie nicht in der Leistungsvereinbarung ihre Deckung finden (vgl allerdings *Bast*, UG 2002 1. Auflage [2003] § 7 Anm 4, der gegen diese Bestimmung verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken äußert).

Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen

§ 8. Die Bundesregierung kann auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers einer Universität oder mehreren Universitäten durch Verordnung¹⁾ die Einrichtung²⁾ eines Studiums auftragen,³⁾ wenn dies aus übergeordneten bildungspolitischen oder wissenschaftspolitischen Gründen erfor-

derlich ist und keine diesbezügliche Einigung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erfolgt.

Stammfassung.

ErläutRV 02: *Von ihrem oder seinem Recht auf Antragstellung an die Bundesregierung zur Erlassung einer solchen Verordnung wird die Bundesministerin oder der Bundesminister nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, und zwar dann, wenn es im Wege der Leistungsvereinbarung zu keiner Regelung über die Einrichtung eines bestimmten Studiums an einer oder mehreren Universitäten kommt, obwohl dies aus übergeordneten bildungspolitischen bzw. wissenschaftspolitischen Gründen unbedingt erforderlich ist.*

1) *Eine Verordnung über den Auftrag zur Einrichtung eines Studiums muss nicht nur eine Kostenschätzung, sondern soll auch einen entsprechenden Bedeckungsvorschlag enthalten. (AB 02)*

2) Die Formulierung der Regelung wurde seit Erlassung der Stammfassung des UG nicht geändert. Ursprünglich differenzierte das UG nicht zwischen **Einrichtung der Studien** und **Erlassung der Curricula**. Seit der UG-Nov 09 ist zwischen „Einrichtung von Studien“ und der „Erlassung von Curricula“ zu unterscheiden. Die Kompetenz zur Einrichtung von Studien obliegt nach § 22 Abs 1 Z 12 dem Rektorat, die Erlassung der Curricula gem § 25 Abs 1 Z 10 dem Senat. Damit stellt sich die Frage, ob der Begriff „Einrichtung“ in § 8, der sich ursprünglich wohl (zumindest auch) auf die Erlassung der Curricula bezogen hat, durch die UG-Nov 09 in seinem Bedeutungsumfang eingeschränkt wurde. Bedeutung hat dies für die Frage der Ersatzvornahme bei Säumnis:

Da der Erlassung einer derartigen V in jedem Fall ein schwerer Konflikt zwischen der Universität und dem Bund über die Einrichtung vorausgegangen sein wird (wohl über das Ausmaß der Bundesfinanzierung für das betroffene Studium), stellt sich das Problem der Durchsetzung dieser V. § 47 Abs 2 sieht für den Fall, dass das Rektorat bzw der Senat einer ihm nach diesem BG obliegenden Aufgabe nicht in angemessener Zeit nachkommt, die Ersatzvornahme durch den Universitätsrat nach erfolglosem Verstreichen einer vierwöchigen Nachfrist vor. Wird auch der Universitätsrat (der den Entwurf für die konfliktursächliche Leistungsvereinbarung genehmigt hat) säumig, hat gem § 47 Abs 3 die BMin bzw der BM die Ersatzvornahme durchzuführen,

Nur wenn der Begriff „Einrichtung“ – entgegen dem Wortlaut in § 22 Abs 1 Z 12 UG – auch die Erlassung des Curriculums umfassen

würde (in diesem Sinn – ohne allerdings auf die UG-Nov 09 einzugehen – *Faulhammer in Perthold-Stoitzner* (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1. 12. 2018, rdb.at) § 8 Rz 2, könnte mittels Ersatzvornahme auch dieses erlassen werden.

3) Im Gegensatz zur Einrichtungsverordnung, die aufgrund des UOG 1993 erlassen wurde, hat die V gem § 8 nicht die Einrichtung eines Studiums selbst zum Inhalt, sondern mit dieser V wird lediglich „der Universität“ der **Auftrag** erteilt, die erforderlichen Beschlüsse für die Einrichtung eines bestimmten Studiums an der Universität zu erlassen.

Es erscheint fraglich, ob das Instrument der **Verordnung** für die Erteilung eines konkreten Auftrages an ein einzelnes, bestimmtes Universitätsorgan rechtssystematisch richtig gewählt ist. Die – nicht im Verfassungsrang stehende – Bestimmung steht mit dem konkreten Inhalt wohl auch in einem Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich garantierten Weisungsfreiheit der Universität gem Art 81c Abs 1 B-VG – *Faulhammer in Perthold-Stoitzner* (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1. 12. 2018, rdb.at) § 8 Rz 2 spricht in diesem Zusammenhang von einem „massiven Eingriff in die Autonomie der betreffenden Universität“.

Rechtsaufsicht

§ 9. Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 Abs. 1 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes.¹⁾ Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).²⁾

IdF BGBl I 2009/81, I 2015/21.

ErläutRV 09: Gemäß § 9 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung unterliegen die Universitäten der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Diese Bestimmung wird durch § 45 des Universitätsgesetzes 2002 näher ausgeführt. Es wird als unbefriedigend empfunden, dass sich die Rechtsaufsicht nur auf die Universitäten, nicht jedoch auf die gemäß § 10 des Universitätsgesetzes 2002 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Beteiligung an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in Vereinen bezieht. Die Rechtsaufsicht des Bundes wird daher auf die von der Uni-

versität gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, sowie auf jene Gesellschaften der Universität, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, erweitert. Damit entspricht das Aufsichtsrecht des Bundes gegenüber den Universitäten sinngemäß dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 12 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948. Zweck dieser Bestimmung ist es, allfällige Umgehungsgeschäfte der Universität als solche zu erkennen und auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Aus diesem Grund wird die Österreichische Universitätenkonferenz, ein von den Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002 gegründeter Verein, der die Unterstützung der Aufgabenerfüllung der österreichischen Universitäten und damit die Förderung von Wissenschaft und Forschung bezweckt, der Rechtsaufsicht durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung [nunmehr: Bildung, Wissenschaft und Forschung] wohl nicht unterliegen.

1) Das **Verfahren** zur Ausübung der Rechtsaufsicht ist in § 45 geregelt.

2) Die Überprüfung der Einhaltung der **Leistungsvereinbarung** unterliegt nicht der Rechtsaufsicht durch den BM oder die BMin. Leistungsvereinbarungen enthalten aber eigene Vereinbarungen über Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung (§§ 13f).

Gesellschaften, Stiftungen, Vereine

§ 10. (1) Jede Universität ist berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern¹⁾ diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.²⁾

(2) Jede Universität ist überdies berechtigt, sonstige Vermögenswerte – unbeschadet §§ 26 und 27 – insbesondere auch in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring einzuwerben.³⁾

IdF BGBl I 2009/81, I 2015/21.

ErläutRV 02: Diese Ermächtigung bedeutet eine Erweiterung gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten und der Universitäten der Künste. Den Universi-

täten soll künftig nicht nur die Mitgliedschaft bzw. die Beteiligung an Vereinen und juristischen Personen offen stehen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben der Universität ist, sondern auch an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen jeglicher Art, sofern diese Mitgliedschaft oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sowie die Lehre nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin nicht zulässig wäre eine Mitgliedschaft oder Beteiligung, die den Aufgaben der Universität nicht oder nur mittelbar dient.

ErläutRV 09: Da eine „Beteiligung“ an Vereinen nicht möglich ist, erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

1) Vgl dazu allgemein Karollus, Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften durch Universitäten (§ 10 UG 2002), in Funk (Hrsg), Öffentliche Universitäten im wirtschaftlichen Wettbewerb (2010) 49.

Die Bestimmung **schränkt** die in § 4 gewährte „Vollrechtsfähigkeit“ (ErläutRV 02 zu § 4) in gewissem Sinn **ein** – vgl Perthold-Stoitzner, Der postsekundäre Bildungsbereich in Österreich, in Tag/Berthold/Seidler (Hrsg), Handbuch der Wissenschaftsfinanzierung (2007, Loseblattsammlung) C.4.1. – CD, 15.

2) **Zulässig** wären nach dieser Regelung etwa die Gründung von Gesellschaften zum Betrieb eigener Forschungseinrichtungen, Studentenheime, (Universitäts-)Kindergärten und Unternehmen, die Forschungsergebnisse verwerten (Faulhammer in Perthold-Stoitzner (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1. 12. 2018, rdb.at) § 10 Rz 2). Unzulässig wäre etwa die Gründung einer Gesellschaft zur Erzeugung von Gummibärchen – aber nur, wenn sie ausschließlich zu Erwerbszwecken erfolgt, ohne unmittelbar der Erfüllung der gesetzlich normierten Aufgaben der Universität (vgl § 3) – etwa ernährungswissenschaftlichen Forschungen – zu.

3) Mit 1. Jänner 2013 ist in Österreich das KorrStRÄG 2012 (Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden), BGBl. I Nr. 61/2012, in Kraft getreten. Seither sind auch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und Organe der Universitäten im Rahmen der Vollrechtsfähigkeit der Universität gemäß § 4 Amtsträgerinnen und Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) und unterliegen den strengen strafrechtlichen Anti-Korruptionsregeln für den öffentlichen Sektor (§§ 304ff StGB). Auf Grund des neuen Korruptionsstrafrechts sind Unklarheiten für die Universitäten im Zusammen-

hang mit der Einwerbung von Vermögenswerten, insbesondere von Drittmitteln und Spenden, aufgetreten. Dies umso mehr, als die Universitäten auf Grund des Indikators IV „Erlöse aus privaten Spenden in Euro“ der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung – HRSMV, BGBl. II Nr. 292/2012, zur Einwerbung von privaten Spenden angehalten werden.

Im UG wird daher die Berechtigung der Universitäten und deren Angehöriger zur aktiven Einwerbung von Vermögenswerten unterschiedlicher Art für universitäre Aufgaben iSd § 3 ausdrücklich normiert. Gleichzeitig soll ein transparentes Abwicklungsverfahren sichergestellt werden.

Die Umsetzung im UG erfolgt durch eine Änderung des § 10 (Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), indem in einem Abs. 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass die Universität berechtigt ist, sonstige Vermögenswerte (unbeschadet der §§ 26 und 27) insbesondere auch in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring einzuwerben. (ErläutRV 15/1)

Universitätsbericht

§ 11. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat ab dem Jahr 2005 auf der Grundlage der Wissensbilanzen der Universitäten mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die bisherige Entwicklung und die künftige Ausrichtung der Universitäten vorzulegen. Dabei ist unter anderem auch auf die Nachwuchsförderung, auf die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten und auf die Lage der Studierenden einzugehen.

IdF BGBl I 2009/81.

ErläutRV 02: Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Nachfolgeregelung nach den §§ 18 Abs. 9 UOG 1993 und 19 Abs. 9 KUOG (Hochschulbericht). Bei diesem Bericht soll künftig ein besonderer Akzent auf die Nachwuchsförderung und die Entwicklung der Personalstruktur gelegt werden, da der Personalbereich künftig nicht mehr umfassend durch das Bundesdienstrecht geregelt wird.

ErläutRV 09: Da der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert wird (siehe § 13 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung), ist der Universitätsbericht der Bundesministerin oder des Bundesministers an den Nationalrat gemäß § 11 des Universitätsgesetzes 2002 nicht mehr auf Grund der Leistungsberichte der Uni-

versitäten, sondern auf Grund der Wissensbilanzen der Universitäten zu erstellen. Weiters wird eine Ausweitung der in § 11 genannten Spezialthemen bzw. die Verankerung von ausgewählten Indikatoren aus der Wissensbilanz, die der Universitätsbericht jedenfalls zu umfassen hat, ermöglicht.

2. Unterabschnitt Finanzierung, Leistungsvereinbarung und Qualitätssicherung

Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln¹⁾

§ 12. (1) Die Universitäten sind vom Bund zu finanzieren. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universitäten und die Aufgabenerfüllung der Universitäten zu berücksichtigen.²⁾

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen³⁾ mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 31. Oktober⁴⁾ des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche

1. Lehre („Budgetsäule Lehre“),
 2. Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste („Budgetsäule Forschung bzw. EEK“) und
 3. Infrastruktur und strategische Entwicklung („Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung“)
- festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2017, herzustellen.

(3) Im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen kann eine Verschiebung zwischen den Budgetsäulen gemäß Abs. 2 erfolgen. Von den Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK darf jedoch nur ein Anteil von jeweils bis zu 2 vH der Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung zugeschlagen werden. Im Einvernehmen mit

der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen kann auch ein höherer Anteil der Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung zugeschlagen werden.⁵⁾

(4) Die Budgetsäulen Lehre, Forschung bzw. EEK sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung gemäß Abs. 2 setzen sich jeweils aus den folgenden Beträgen zusammen:⁶⁾

1. Budgetsäule Lehre gemäß Abs. 2 Z 1:⁷⁾

a) Betrag für alle österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze. Die Festlegung der Anzahl der Studienplätze in den einzelnen Fächergruppen erfolgt anhand des Basisindikators 1 „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden“⁸⁾;

b) Betrag, welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird und höchstens 20 vH der Budgetsäule Lehre betragen darf.⁹⁾

2. Budgetsäule Forschung bzw. EEK gemäß Abs. 2 Z 2:

a) Betrag für die österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens zu beschäftigenden Personen (in Vollzeitäquivalenten) in ausgewählten Verwendungsgruppen. Die Festlegung der Anzahl der zu beschäftigenden Personen (Vollzeitäquivalente) in den einzelnen Fächergruppen erfolgt anhand des Basisindikators 2 „Personal in ausgewählten Verwendungen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“¹⁰⁾

b) Betrag für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 („wissenschaftliche Universitäten“), welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird;¹¹⁾

c) Betrag für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 („künstlerische Universitäten“), welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird;¹¹⁾

wobei die Beträge gemäß lit. b und c gemeinsam höchstens 20 vH der Säule Forschung bzw. EEK betragen dürfen.

3. Die Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung gemäß Abs. 2 Z 3 umfasst die Beträge für die von den Universitäten genutzten Gebäude, für den Klinischen Mehraufwand gemäß § 55 Z 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstal-

ten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017 (Medizinische Universitäten), einen strategischen Betrag für Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für sonstige Maßnahmen. Seine Höhe wird insbesondere nach Maßgabe des sachlich gerechtfertigten Bedarfs gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 ermittelt und dient auch der wirtschaftlichen Absicherung der Universitäten unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Universitätsbereich, der hochschulpolitischen Schwerpunktsetzungen und der erforderlichen strukturellen Veränderungen.¹²⁾

(5) Die einzelnen Fächergruppen in den Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK werden gewichtet, wobei insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:¹³⁾

1. der Gesamtbetrag gemäß Abs. 2 und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK,
2. die unterschiedlichen Ausstattungsnecessitäten der einzelnen Fächergruppen sowie
3. die tatsächlichen Kostenstrukturen.

(6) Für die Verteilung der Mittel gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a werden Finanzierungssätze ermittelt.¹⁴⁾ Die Ermittlung der Finanzierungssätze Lehre erfolgt auf Basis der Budgetsäule Lehre sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze und den entsprechenden Fächergruppengewichtungen. Die Ermittlung der Finanzierungssätze Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste erfolgt auf Basis der Budgetsäule Forschung bzw. EEK sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der österreichweit in ausgewählten Verwendungsgruppen in den einzelnen Fächergruppen mindestens zu beschäftigenden Personen (Vollzeitäquivalente) und den entsprechenden Fächergruppengewichtungen.

(7) Durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers ist im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen Folgendes festzulegen:¹⁵⁾

1. Anteilige Aufteilung der Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK in die Beträge gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a bis c,

2. Definition und Datengrundlage der Basisindikatoren 1 und 2 und der wettbewerbsorientierten Indikatoren gemäß Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und c und deren Gewichtung gemäß Abs. 5,

3. Ermittlung der Finanzierungssätze für die Budgetsäulen Lehre sowie Forschung bzw. EEK gemäß Abs. 6 sowie

4. Zuordnung der von den Universitäten angebotenen Studienfelder zu den Fächergruppen.

(8) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 2 erhöht sich um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugserhöhungen¹⁶⁾ für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden¹⁷⁾ dieses Bundesgesetzes an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) steht und der Universität zugewiesen ist.¹⁸⁾ Die Erhöhung wird von der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen für jede Leistungsvereinbarungsperiode gemeinsam mit dem Gesamtbetrag gemäß Abs. 2 festgelegt.¹⁹⁾

(9) Die Erhöhung gemäß Abs. 8 ist mit jenem Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, wenn das von dieser Bestimmung erfasste Universitätspersonal noch in einem Dienst- oder besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) zum Bund stünde.

(10) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann bis zu 2 vH des Gesamtbetrags gemäß Abs. 2 für besondere Finanzierungserfordernisse sowie zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 einbehalten.²⁰⁾ Die einbehaltenen Mittel müssen den Universitäten in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden.

(11) Erlöse aus Drittmitteln und Erträge, die Universitäten aus Veranlagungen erzielen, sind auszuweisen.²¹⁾ Sie verbleiben

in der Verfügung der Universitäten und reduzieren nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen.

(12) Die Zuteilungen der Mittel erfolgen monatlich aliquot. Die monatlichen Zuweisungen können entsprechend den universitären Erfordernissen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Globalbudgets verändert werden.

(13) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann im Falle der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Universität²²⁾ ein Sanierungskonzept als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Gebarung die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Universität zu erreichen. Das Sanierungskonzept kann die Bestellung einer Universitätskuratorin, eines Universitätskurators oder von mehreren Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren beinhalten.

IdF BGBl I 2009/81, I 2012/35, I 2018/8, I 2021/93.

ErläutRV 18/1: § 12, der die Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln regelt, wird im Sinne des neuen Finanzierungsmodells für die Universitäten adaptiert. Dies betrifft in erster Linie die nunmehr vorgesehenen Abs. 2 bis 7.

Abs. 1, der klarstellt, dass die Universitäten vom Bund zu finanzieren sind, bleibt unberührt.

Abs. 2 sieht weiterhin vor, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2017, herzustellen hat.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage soll dies jedoch nicht bis spätestens 31. Dezember, sondern bis spätestens 31. Oktober des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode erfolgen, um einen größeren Spielraum für die Vorbereitung und Planung des Universitätsbudgets für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode zu haben. Für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 gilt § 141b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2017.

Neu ist, dass bei der Festlegung des Gesamtbetrages die zu erwartenden Studierendenzahlen und die Betreuungsverhältnisse zu be-

rücksichtigten sind. Die Prognosen dazu sind im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/guep/2019-2024_GUEP_Langversion.pdf) dargestellt, welcher ein strategisches Planungsdokument der Bundesministerin oder des Bundesministers ist, in dem jene Ziele priorisiert sind, welche die Weiterentwicklung der Universitäten prägen sollen. Mit der Erstellung und Veröffentlichung dieses Strategiepapiers liegt eine umfassende Datenbasis im Lehrbereich vor, die einen Planungsrahmen für die Entwicklung der Hochschul(aus)bildung bildet. Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan umfasst – wie die universitären Entwicklungspläne gemäß § 13b – zwei Leistungsvereinbarungsperioden. Der aktuelle gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan betrifft die Leistungsvereinbarungsperioden 2019 bis 2024.

*Neu ist auch die **Gliederung des Gesamtbetrages in drei Budgetsäulen** für die universitären Leistungsbereiche Lehre und Forschung bzw. EEK sowie für Infrastruktur und strategische Entwicklung. Die Aufteilung des Gesamtbetrages in die drei Budgetsäulen und damit die Festlegung der Höhe der Budgetsäulen hat ebenfalls im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.*

Die bislang vorgesehene Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Abs. 2 in einen Teilbetrag für die Grundbudgets und in einen Teilbetrag für die Hochschulraum-Strukturmittel entfällt. Die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung – HRSMV, BGBl. II Nr. 291/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 97/2016, wird mit Ablauf des Jahres 2018 außer Kraft treten.

Wie jedoch bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, hat die Finanzierung der Universitäten durch die Hochschulraum-Strukturmittel gewisse Elemente des neuen Finanzierungsmodells vorweggenommen: Die getrennte Betrachtung der universitären Leistungsbereiche (Budgetsäulen) Lehre und Forschung bzw. EEK sowie die Aufteilung des den Universitäten aus den Hochschulraum-Strukturmitteln zur Verfügung stehenden Betrages anhand von qualitäts-, quantititäts- und leistungsbezogenen Indikatoren, die sich auf die jeweiligen Leistungsbereiche bezogen haben, sind bereits jetzt wesentliche Elemente der HRSMV – Näheres dazu siehe die Erläuterungen zu § 12a (Z 4).

[.....]

Die Abs. 8 bis 13 entsprechen der geltenden Rechtslage.

*Der **bisherige Abs. 12**, der die Regelung über die Gestaltungsvereinbarung beinhaltet, entfällt, da das Instrument der Gestaltungsvereinbarung seit seiner Implementierung durch die Änderung des UG*

durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009 keine Anwendung gefunden hat. Die Änderung der Leistungsvereinbarung aufgrund besonderer Finanzierungserfordernisse, zB für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraumes, wird in § 13 Abs. 3 (Änderung der Leistungsvereinbarung) ergänzt (siehe Z 9).

1) Nach § 143 Abs 49 trat § 12 idF der UG-Nov 18/1 mit 1. 2. 2018 in Kraft und ist erstmals auf die **Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021** anzuwenden. Auf die Finanzierung der Universitäten für die laufende Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 waren die §§ 12, 13 sowie 141 in der am 31. 1. 2018 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

2) Mit der UG-Nov 17 wurde in § 141b eine gesetzliche Sonderregelung getroffen: „Der Gesamtbetrag zur Finanzierung der Universitäten (§ 12 Abs. 2) beträgt für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 11,07 Milliarden Euro. Die Verteilung auf die einzelnen Universitäten hat gem. § 141c zu erfolgen“. Die Regelung war im Zusammenhang mit politischen Bemühungen um eine Erweiterung der „zukünftigen kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ zu sehen (vgl § 141a). Die Regelungen der §§ 141a und 141b zweiter Satz sind mit Ablauf des 31. 1. 2018 durch die UG-Nov 18/1 außer Kraft getreten (vgl § 143 Abs 51). Mit der UG-Nov 18/2 war der in § 141b genannte Betrag auf 10,992 Milliarden Euro zunächst reduziert worden er wurde im Zuge der UG-Nov 20 wieder auf 11 004 600 000 Euro erhöht.

3) Das **Einvernehmen** wird über den Gesamtbetrag hergestellt, nicht jedoch über die einzelnen Leistungsvereinbarungen. (AB 02)

4) Vor Inkrafttreten der UG-Nov 18/1 war eine Frist „bis Ende des zweiten Jahres“ vorgesehen.

5) Abs. 3 regelt, dass im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen eine **Umverteilung zwischen den einzelnen Budgetsäulen** grundsätzlich möglich sein soll, um eine Flexibilität im Verhandlungsprozess zu gewährleisten. Eine Verschiebung aus den Budgetsäulen *Lehre und Forschung* bzw. *EEK* in die dritte Budgetsäule *Infrastruktur und strategische Entwicklung* wird mit einem Anteil von jeweils bis zu 2 vH ermöglicht, da die Mittel dieser Budgetsäule nicht indikatororientiert aufzuteilen sind, während die Mittel aus den anderen beiden Budgetsäulen indikatorgebunden vergeben werden. Falls erforderlich kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen auch ein höherer Anteil der Budgetsäule *Infrastruktur und strategische Entwicklung* zugeschlagen werden. (ErläutRV 18/1)

6) Im Abs. 4 werden die **drei Budgetsäulen und ihre Zusammensetzung** beschrieben. (ErläutRV 18/1)

7) Die **Budgetsäule Lehre** (Z 1 lit. a) orientiert sich in erster Linie an der Anzahl der von den Universitäten mindestens anzubietenden Studienplätzen, wobei Studienplätze ähnlicher Ausrichtung und Ausstattungsnötigkeit zu Fächergruppen zusammengefasst werden.

Die Festlegung der Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze ebenso wie die Festlegung der Anzahl der mindestens zu beschäftigenden Personen (in VZÄ) in ausgewählten Verwendungsgruppen (Z 2) beruhen auf einer politischen Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers. Diese Festlegungen können jedoch nicht im freien Ermessen getroffen werden; sie leiten sich vielmehr von der gesamtösterreichischen Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der aktuellen Daten und Prognosen, den hochschulpolitischen Zielsetzungen und den finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes ab. Die festgelegte Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze wird ebenso wie die festgelegte Anzahl der mindestens zu beschäftigenden Personen (in VZÄ) in ausgewählten Verwendungsgruppen den Universitäten rechtzeitig vor der Übermittlung des Entwurfes der Leistungsvereinbarung bekannt gegeben.

Sowohl die aktiv betriebenen Studien als auch das wissenschaftliche/künstlerische Personal (ausgewählte Verwendungsgruppen) bestimmen wesentlich die Betreuungsverhältnisse. Da mit der gegenständlichen Finanzreform insbesondere die Betreuungsverhältnisse in den schlecht ausgestatteten Fächern verbessert werden sollen, sind die aktuellen und die künftig in den jeweiligen Fächergruppen angestrebten Betreuungsverhältnisse wesentliche Faktoren für die Festlegung der Anzahl der angestrebten Studienplätze und des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals (ausgewählte Verwendungsgruppen). (ErläutRV 18/1)

8) Zur Darstellung der österreichweit von den Universitäten mindestens anzubietenden Studienplätze wird der Indikator „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens **16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv** betrieben werden“ (Basisindikator 1) herangezogen.

Es handelt sich dabei um einen Indikator, der bereits gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 HRSMV für die Aufteilung der Mittel für prüfungsaktiv betriebene ordentliche Studien verwendet wurde. Für die Festlegung dieses Basisindikators wird der Datensatz gemäß Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung

nung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, in der jeweils geltenden Fassung, herangezogen. Allerdings werden nur jene Studien berücksichtigt, in denen Prüfungen in einem bestimmten Ausmaß positiv absolviert wurden, und die damit „prüfungsaktiv“ sind. Dieses Ausmaß beträgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Indikatoren aus der Wissensbilanz über prüfungsaktive Studien insgesamt mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von wenigstens 8 Semesterstunden pro Studienjahr im betreffenden Studium. Das Ausmaß der Prüfungsaktivität stimmt mit jenen Mindestanforderungen überein, die für die Zuerkennung der Familienbeihilfe gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich sind.

Die Schranke von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr ist in der Anfangsphase des neuen Finanzierungssystems als Grundlage für die Basisfinanzierung aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Das Studienrecht an öffentlichen Universitäten sieht aktuell keine Unterscheidung in Voll- und Teilzeitstudium, Haupt- oder Nebenstudium vor.
- Laut Studierenden-Sozialerhebung 2015 waren 61% der Studierenden im Sommersemester 2015 erwerbstätig; Studierende in Österreich sind sehr heterogen; sie setzen sich aus Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen zusammen.
- Von rund 280.000 Studierenden werden derzeit etwa 180.000 Studien mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben, diese Schranke bildet also die österreichische Studierendenrealität gut ab.
- Der Indikator ist bereits bei den Hochschulraum-Strukturmitteln zur Anwendung gekommen und hat sich bewährt.

In weiterer Folge wird nach entsprechender Evaluierung eine Erhöhung der 16 ECTS-Schranke angestrebt. Gemäß § 141 Abs. 1 (siehe Z 21) sollen die Auswirkungen und Ergebnisse der neuen Universitätsbudgetierung ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beobachtet und einer von der Bundesministerin oder dem Bundesminister in Abstimmung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durchzuführenden Evaluierung unterzogen werden.

Bereits in der zweiten Leistungsvereinbarungsperiode nach der Umstellung der Finanzierung 2022 bis 2024 soll jedoch eine Wirkungsanalyse des Gesamtkonzepts stattfinden, deren Ergebnisse nach Möglichkeit bereits in der dritten Leistungsvereinbarungsperiode (2025 bis 2027) nach Einführung des neuen Finanzierungsmodells berücksichtigt werden. (ErläutRV 18/1)

9) Neben dem Basisindikator 1 „Anzahl der mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“ soll gemäß Z 1 lit. b mindestens ein **wettbewerbsorientierter Indikator** für die Finanzierung der Lehre maßgeblich sein. Der über den Wettbewerbsindikator zu verteilende Anteil wird mit 20 vH der Budgetsäule Lehre beschränkt. Diese Obergrenze orientiert sich am Anteil des seinerzeitigen, bis 2012 geltenden, formelgebundenen Budgets.

Die **Verordnung gemäß § 12 Abs. 7** wird **zwei Wettbewerbsindikatoren** im Bereich Lehre vorsehen:

1. Die Anzahl der Studienabschlüsse in ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen pro Studienjahr. 2. Die Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten oder 20 Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen.

Beide Indikatoren werden in der Verordnung gemäß § 12 Abs. 7 näher definiert werden. (ErläutRV 18/1)

10) Die Finanzierung der **Budgetsäule „Forschung bzw. EEK“** (Z 2) hat sich in erster Linie an der von den Universitäten zu erbringenden **Forschungsbasisleistung/Basisleistung** in der EEK zu orientieren. Auch die **Forschungsbasisleistungen/Basisleistungen** in der EEK werden nach Fächergruppen gewichtet werden. Für die Ermittlung des österreichweit zu erbringenden Ausmaßes der gewichteten **Forschungsbasisleistung/Basisleistung** in der EEK wird der Indikator „Personal in ausgewählten Verwendungen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“ (Basisindikator 2) herangezogen. Dieser Indikator wird als neue **Datenbedarfskennzahl** gemäß § 14 Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016, BGBl. II Nr. 97/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017, einschließlich Gewichtung nach Fächergruppen gemäß den Erfordernissen des neuen Finanzierungsmodells in die Wissensbilanz der Universitäten aufgenommen werden. (ErläutRV 18/1)

11) Neben dem Basisindikator 2 „Personal in ausgewählten Verwendungen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“ sollen gemäß Z 2 lit. b und c jeweils mindestens ein **wettbewerbsorientierter Indikator** für die Finanzierung der Forschung (Z 2 lit. b) bzw. EEK (Z 2 lit. c) maßgeblich sein. Der über den Wettbewerbsindikator zu verteilende Anteil wird analog zur Budgetsäule Lehre ebenfalls mit 20 vH der Budgetsäule Forschung bzw. EEK beschränkt.

Die **Verordnung gemäß § 12 Abs. 7** wird zwei Wettbewerbsindikatoren im Bereich Forschung bzw. EEK vorsehen:

1. Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der EEK in Euro pro Kalenderjahr.

2. Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Studienjahr.

Beide Indikatoren kamen bereits gemäß § 3 Abs. 2 HRSMV für die Verteilung der Hochschulraum-Strukturmittel zur Anwendung und werden in der Verordnung gemäß § 12 Abs. 7 näher definiert. (ErläutRV 18/1)

12) In Z 3 wird dargestellt, aus welchen Beträgen sich die **Budgetsäule Infrastruktur** und strategische Entwicklung zusammensetzt. Diese Budgetsäule wird nach dem sachlich gerechtfertigten Bedarf bemessen. Mit diesem Betrag werden Leistungen finanziert, die nicht nach Lehre und Forschung bzw. EEK differenziert werden können (zB Gebäudemieten), nur einzelne Universitäten betreffen (zB der Klinische Mehraufwand) und die daher nicht über Indikatoren, sondern nach bestehenden Vereinbarungen zu budgetieren sind. Darüber hinaus sollen strategische Maßnahmen für Lehre, Forschung bzw. EEK sowie sonstige Maßnahmen (zB soziale Dimension, Digitalisierung) finanziert werden. Über die dritte Budgetsäule sollen auch – wenn notwendig – Mittel zur wirtschaftlichen Absicherung der Universität zur Verfügung gestellt werden. Dies deshalb, da keine Universität durch die Umstellung des Finanzierungssystems in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder wirtschaftlich schlechter gestellt werden soll als bisher.

Bei der **wirtschaftlichen Absicherung der Universität** werden die aktuellen Entwicklungen im Universitätsbereich, die hochschulpolitischen Schwerpunktsetzungen und die erforderlichen strukturellen Veränderungen berücksichtigt. Das heißt, es geht nicht nur darum, die bisherigen Leistungen der Universität in Forschung bzw. EEK und Lehre aufrechtzuerhalten, sondern auch darum, der Universität grundsätzlich eine Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Ziel der Finanzierungsreform ist die Verbesserung der Lehr- und Forschungssituation der Universitäten und in diesem Zusammenhang insbesondere die Verbesserung in besonders schlecht ausgestatteten Fächern. Diese Verbesserungen sollen aber nicht auf Kosten aktuell vergleichsweise zufriedenstellend ausgestatteter Universitäten und Fächer gehen, dh dass die Mittel der dritten Budgetsäule auch für eine Aufrechterhaltung der Standards der relativ zufriedenstellend ausgestatteten Universitäten herangezogen werden (keine Nivellierung nach unten) und die schlechter ausgestatteten Universitäten schrittweise

an das Niveau der gut ausgestatteten herangeführt werden. (ErläutRV 18/1)

13) Sämtliche Fächer werden sowohl für die Budgetsäule Lehre als auch für die Budgetsäule Forschung bzw. EEK zu Fächergruppen zusammengefasst und **nach den im Abs. 5 genannten Kriterien gewichtet**. Das **Prinzip der Gewichtung** wird dabei von der HRSMV übernommen werden. Die HRSMV sieht eine Gewichtung der Studien sowie im Forschungsbereich nach sieben Fächergruppen vor. In Anlehnung an international vergleichbare Vorgaben wurden die an den österreichischen Universitäten eingerichteten Studien in sieben Fächergruppen gegliedert, wobei das Studienangebot der künstlerischen Universitäten (mit zwei Fächergruppen) als österreichische Besonderheit zu betrachten ist. Die Zuordnung der Studien bzw. der Bildungs- und Ausbildungsfelder (ISCED-3) pro Universität zu den Fächergruppen wird durch die Anlage 1 zur Verordnung gemäß Abs. 7 erfolgen. Die Bündelung zu Fächergruppen der an den österreichischen Universitäten eingerichteten Studien erfolgt unter Berücksichtigung des verfügbaren Gesamtbetrages und dessen Aufteilung in drei Budgetsäulen einerseits nach den unterschiedlichen Ausstattungsnotwendigkeiten der Fächergruppen und andererseits nach den tatsächlichen Kostenstrukturen. Für die sieben Fächergruppen werden daher sieben mit dem Ausstattungsaufwand für das jeweilige Studium korrelierende Gewichtungen vorgesehen. Die sogenannten „Buchwissenschaften“ mit dem geringsten Ausstattungsaufwand erhalten die niedrigste Gewichtung, die Studien mit den besonders aufwendigen Erfordernissen (zB medizinische Studien und künstlerische Studien) entsprechend höhere. (ErläutRV 18/1)

14) Gemäß Abs. 6 werden für die über die Basisindikatoren 1 und 2 zu verteilenden Mittel (§ 12 Abs. 4 Z 1a bzw. 2a) **Finanzierungssätze ermittelt**. Die Ermittlung der Finanzierungssätze erfolgt nach Maßgabe des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 einerseits für die Lehre unter Berücksichtigung der Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze und den entsprechenden Fächergruppengewichtungen sowie andererseits für die Forschung bzw. EEK unter Berücksichtigung der Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen in ausgewählten Verwendungsgruppen mindestens zu beschäftigenden Personen (Vollzeitäquivalente) und ebenfalls den entsprechenden Fächergruppengewichtungen, wobei für jede der sieben Gewichtungen jeweils ein Finanzierungssatz ermittelt wird. (ErläutRV 18/1)

15) Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin oder den Bundesminister für die Erlassung einer Verord-